

# **REGELUNG FÜR DIE ZUWEISUNG VON GEMEINDEEIGENEN ALTENWOHNUNGEN**

## **Art. 1**

Die gemeindeeigenen Wohnungen für Betagte und/oder Behinderte, dienen der Aufnahme betagter und/oder behinderter Menschen, die in der Gemeinde Innichen geboren oder ansässig sind.

## **Art. 2**

Zur Sicherung der Selbständigkeit verpflichtet sich die Gemeinde, dem Wohnungsempfänger für einen kurzen Zeitraum und nur in beschränkten Ausnahmefällen im Rahmen der Möglichkeiten den notwendigen Sicherheitsbeistand zu leisten, damit diesem vorübergehend die Gewähr geboten wird, die Wohnung unter optimalen Voraussetzungen zu benutzen.

Der Wohnungsempfänger kann, sofern die Voraussetzungen dazu geschaffen werden, zu diesem Zwecke eine Altenpflegerin oder eine andere qualifizierte Person zur Verfügung gestellt werden.

## **Art. 3**

Die Wohnungen werden aufgrund schriftlicher Ansuchen vergeben. Die erforderlichen Unterlagen sind dem Ansuchen beizulegen und an die Gemeindeverwaltung zu richten. Im Ansuchen ist auch anzugeben, ob und in welchem Flächenausmaß die Benützung des Gemüsegartens erwünscht ist.

Der Termin der einzureichenden Ansuchen wird jeweils vom Gemeindeausschuß festgesetzt und durch Veröffentlichung bekanntgegeben.

## **Art. 4**

Innerhalb von 15 Tagen ab Terminablauf für das Einreichen der Gesuche überprüft der Gemeindegemeinschaft die eingereichten Ansuchen und erstellt die provisorische Rangordnung, die innerhalb von weiteren 15 Tagen den Bewerbern zur Kenntnisnahme zugeschickt und an der Amtstafel der Gemeinde veröffentlicht wird. Innerhalb von 30 Tagen ab Anschlag an der Gemeindegemeinschaft können die Bewerber begründete Einwände gegen die provisorische Rangordnung dem Gemeindegemeinschaft vorlegen. Innerhalb von 15 Tagen erstellt der Gemeindegemeinschaft die endgültige Rangordnung. Diese wird den Bewerbern zugeschickt und an der Anschlagtafel der Gemeinde veröffentlicht.

Die zugewiesenen Wohnungen müssen innerhalb von 30 Tagen ab deren Freiwerden besetzt werden, andernfalls verfällt die Zuweisung.

Der Gemeindegemeinschaft behält sich vor, bei der Überprüfung der Gesuche Personen, die auf dem Gebiet der Sozialfürsorge tätig sind, beratend beizuziehen, besonders dann, wenn es darum geht, festzustellen, ob der Bewerber/die Bewerberin die Eigenschaft der "Selbständigkeit" aufweist.

Die Ansuchen sind auf einem, von der Gemeinde bereitgestellten Formblatt vorzulegen.

## **Art. 5**

In der Regel sind ansässige, selbständige Bürger der Gemeinde zugelassen, die das 60. Lebensjahr vollendet haben oder behindert, jedoch selbständig sind (Begriff der Selbständigkeit: Art. 8 D.P.L.A. 06.03.1974, Nr. 17) und die im Art. 6 enthaltenen Voraussetzungen erfüllen.

## **Art. 6**

Für die Erstellung der Rangordnung für die Wohnungszuweisung werden dieselben Kriterien angewandt, die das Institut für geförderten Wohnbau der Autonomen Provinz Bozen für die Zuweisung von Institutswohnungen anwendet, wobei jedoch

- a) nur die Ansässigkeit in der Gemeinde Innichen bewertet wird,
- b) die Kündigung einer gemeindeeigenen Wohnung, die der Bewerber zum Zeitpunkt der Gesuchsvorlage besetzt, einer gerichtlichen Zwangsäumung gleichgestellt wird,
- c) bei Punktegleichheit Ehepaare und Personen, die sich bereit erklären, die Wohnung mit anderen Anspruchsberechtigten zu teilen, den Vorzug erhalten.

## **Art. 7**

Dem Gesuch auf stempelfreiem Papier sind folgende Dokumente beizulegen:

- a) Familienbogen;
- b) Ansässigkeitsbescheinigung;
- c) Ärztliches Zeugnis über den Gesundheitszustand und Selbständigkeitsgrad;
- d) Eventuelle Unbewohnbarkeitserklärung der z.Z. besetzten Wohnung;
- e) Das gerichtlich vollstreckte Urteil über die Zwangsräumung bzw. die Kündigung der Wohnung durch die Gemeindeverwaltung;
- f) Für Invaliden: Die Bescheinigung über den Invaliditätsgrad;
- g) Bestätigung und/oder eidesstattliche Erklärung über die Einkommens- und Eigentumsverhältnisse;
- h) eventuelle Erklärung, daß sich der Gesuchssteller/die Gesuchstellerin bereit erklärt, die Wohnung mit anderen Anspruchsberechtigten zu teilen.

## **Art. 8**

Auf Grund der besonderen sozialen Zielsetzung der Einrichtung, die in erster Linie den Fürsorgedienst vorsieht, sieht die Gemeindeverwaltung für die Zuweisung der Wohnungen von der Anwendung des ethnischen Proporz ab.

## **Art. 9**

Die Gemeinde führt die Wohnungen in Form einer Kondominiumsgemeinschaft und teilt die Kondominiumsspesen im Verhältnis zur Wohnfläche nach einem den Wohnungsempfängern vorgelegten jährlichen Kostenvoranschlag und einer Endabrechnung auf, welche in Zwölfteilen monatlich zu entrichten sind. Sie behält sich außerdem das Recht vor, besondere Spesen zu anderen Fälligkeiten, aufgrund eines zu erstellenden Kostenvoranschlages, in Verrechnung zu bringen und abzufordern. Für die Heizungskosten kann auch nach Möglichkeit der effektive Verbrauch der einzelnen Wohneinheiten ermittelt und verrechnet werden. Sollte der/die Eingewiesene auch den Gemüsegarten benützen, kann der Gemeindeausschuß dafür ein Entgelt verlangen.

## **Art. 10**

Die Gemeinde schließt mit demjenigen, dem die Wohnung zugewiesen wird, ein Konzessionsabkommen zu Wohnungszwecken ab, welches unter anderem die Zahlung eines Entgeltes für die Konzession zu Wohnzwecken selbst und die Zahlung der im Art. 9 angeführten Kondominiumsspesen vorsieht. Das Entgelt für die Konzession zu Wohnzwecken entspricht dem geltenden Mietzins für Wohnungen des Institutes für geförderten Wohnbau.

## **Art. 11**

Der Wohnungsempfänger hat die Pflicht, die ihm zugewiesene Wohnung zu pflegen und sorgt für die ordentlichen Instandhaltungskosten. Er hat die allgemeine Hausordnung genauestens zu beachten und hat die Wohnung in dem Zustand zu verlassen, in dem er sie zum Zeitpunkt der Zuweisung vorgefunden hat.

## **Art. 12**

Der Gemeindevorstand verfügt mit eigenem Beschluß, das Konzessionsabkommen zu Wohnzwecken zu widerrufen, falls der Wohnungsempfänger:

- a) die Wohnung zur Gänze oder nur teilweise an Dritte abtritt;
- b) in den Besitz des Benützung- oder Wohnrecht einer anderen angemessenen Wohnung gelangt;
- c) grobe und wiederholte Verstöße gegen die Hausordnung verübt;
- d) verantwortlich für wiederholte Streitigkeiten, Auseinandersetzungen mit anderen Wohnungsempfängern ist und unsoziales Benehmen vorweist;
- e) die zugewiesene Wohnung nicht mehr selbständig benützen kann und die Verwaltung um einen stationären Beistand ersucht, welcher die im vorhergehenden Art. 2 vorgesehenen Verpflichtungen der Gemeindeverwaltung überschreitet.

## **Art. 13**

Soweit in dieser Regelung für die Zuweisung von Wohnungen nicht ausdrücklich enthalten, wird auf die einschlägigen Gesetzesbestimmungen verwiesen.

## **Art. 14**

Diese Verordnung tritt 15 Tage nach ihrer Wiederveröffentlichung in Kraft.